

Amtsblatt der Europäischen Union

C 244 A



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

64. Jahrgang
22. Juni 2021

Inhalt

V *Bekanntmachungen*

VERWALTUNGSVERFAHREN

Europäisches Parlament

Rat

Europäische Kommission

2021/C 244 A/01

Stellenausschreibung EUPP/2/S — Direktor der Behörde für europäische politische Parteien und europäische politische Stiftungen gemäß Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 (Funktionsgruppe AD, Besoldungsgruppe 12) — Bediensteter auf Zeit

1

DE

V

(Bekanntmachungen)

VERWALTUNGSVERFAHREN

EUROPÄISCHES PARLAMENT

RAT

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Stellenausschreibung EUPP/2/S

**Direktor der Behörde für europäische politische Parteien und europäische politische Stiftungen
gemäß Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014**

(Funktionsgruppe AD, Besoldungsgruppe 12)

Bediensteter auf Zeit

(2021/C 244 A/01)

1. Zu besetzende Stelle

Das Europäische Parlament, der Rat und die Europäische Kommission haben beschlossen, gemäß Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über das Statut und die Finanzierung europäischer politischer Parteien und europäischer politischer Stiftungen ⁽¹⁾ (im Folgenden „Verordnung“) das Verfahren für die Besetzung der Stelle des Direktors ^(*) der Behörde für europäische politische Parteien und europäische politische Stiftungen (im Folgenden „Behörde“) zu eröffnen.

Dieses Auswahlverfahren wird mit administrativer Unterstützung des Europäischen Parlaments durchgeführt.

Die Einstellung erfolgt in der Besoldungsgruppe AD 12. Das monatliche Grundgehalt beträgt 11 671,70 EUR ⁽²⁾. Das Grundgehalt unterliegt der Steuer zugunsten der Union und ist von nationalen Steuern befreit. Es kann sich unter den in den Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union (BBSB) vorgesehenen Bedingungen um bestimmte Zulagen erhöhen ⁽³⁾.

Gemäß Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung wird der Direktor der Behörde vom Europäischen Parlament, vom Rat und von der Kommission einvernehmlich für eine Amtszeit von fünf Jahren ernannt; eine Wiederernennung ist gemäß den für Bedienstete auf Zeit geltenden Bedingungen nach Artikel 2 Buchstabe a der BBSB nicht zulässig.

Für diese Stelle sind Einsatzbereitschaft sowie zahlreiche interne und externe Kontakte erforderlich. Der Direktor der Behörde muss häufig Dienstreisen zwischen den Arbeitsorten des Organs und anderswohin unternehmen.

⁽¹⁾ ABl. L 317 vom 4.11.2014, S. 1, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU, Euratom) 2019/493 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. März 2019 (AbI. L 85 I vom 27.3.2019, S. 7).

^(*) Jeder Hinweis in dieser Bekanntmachung, der sich auf Personen männlichen Geschlechts bezieht, gilt grundsätzlich ebenso für Frauen.

⁽²⁾ Seit dem 1. Juli 2020.

⁽³⁾ Siehe Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68 des Rates (AbI. L 56 vom 4.3.1968, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 723/2004 (AbI. L 124 vom 27.4.2004, S. 1) und zuletzt durch die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1023/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2013 zur Änderung des Statuts der Beamten der Europäischen Union und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union (AbI. L 287 vom 29.10.2013, S. 15).

2. *Dienstort*

Brüssel.

3. *Chancengleichheit*

Die EU-Organe verfolgen eine Politik der Chancengleichheit und akzeptieren Bewerbungen ohne jede Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der genetischen Merkmale, der Sprache, der Religion oder der Weltanschauung, der politischen oder einer sonstigen Anschauung, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt, einer Behinderung, des Alters, der sexuellen Orientierung, des Familienstandes oder der familiären Situation.

4. *Art der Tätigkeit*

Der Direktor der Behörde ist für die Erfüllung der in der Verordnung festgelegten Aufgaben verantwortlich, insbesondere für die Registrierung und Kontrolle der europäischen politischen Parteien und europäischen politischen Stiftungen sowie für die Verhängung von Sanktionen. Die Behörde wird durch ihren Direktor vertreten, der alle Entscheidungen der Behörde in ihrem Namen trifft. Dazu erfüllt er die in der Verordnung festgelegten Pflichten und übt die darin geregelten Befugnisse aus.

Der Direktor der Behörde hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vertretung der Behörde für europäische politische Parteien und Stiftungen;
- Zusammenarbeit mit den EU-Organen, dem Anweisungsbefugten des Europäischen Parlaments und den Mitgliedstaaten, um sicherzustellen, dass die europäischen politischen Parteien und Stiftungen die in der Verordnung festgelegten Verpflichtungen erfüllen;
- Aufstellung des Entwurfs des Haushaltsplans der Behörde (Festlegung von Zielen und Strategien) und Bewertung der Erbringung von Dienstleistungen, um deren Qualität zu garantieren; der Direktor handelt als bevollmächtigter Anweisungsbefugter;
- Ausübung der Befugnisse, die der Anstellungsbehörde durch das Statut der Beamten der Europäischen Union übertragen wurden, und der Befugnisse, die der zum Abschluss von Arbeitsverträgen mit sonstigen Bediensteten befugten Behörde durch die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Union gemäß der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68 des Rates (*) übertragen wurden („Befugnisse der Anstellungsbehörde“);
- Verwaltung des Registers der europäischen politischen Parteien und Stiftungen;
- Entscheidung über die Eintragung von europäischen politischen Parteien und europäischen politischen Stiftungen in das Register gemäß den Bestimmungen der Verordnung;
- Entscheidung über die Löschung der Eintragung von europäischen politischen Parteien und europäischen politischen Stiftungen aus dem Register gemäß den in dieser Verordnung festgelegten Verfahren und Bedingungen;
- Überprüfen, ob die in dieser Verordnung festgelegten Bedingungen weiterhin von den in das Register eingetragenen europäischen politischen Parteien und europäischen Stiftungen erfüllt werden;
- Entscheidung über Sanktionen für europäische politische Parteien und europäische Stiftungen gemäß den Bestimmungen der Verordnung;
- Vorlage eines Jahresberichts an das Europäische Parlament, den Rat und die Kommission über die Tätigkeiten der Behörde;
- Erfüllung der in der Verordnung vorgesehenen Transparenz- und Datenschutzpflichten.

Die Anstellungsbehörde kann den Direktor der Behörde mit anderen Aufgaben betrauen, sofern diese Aufgaben mit der aus seinen Pflichten als Direktor der Behörde herrührenden Arbeitsbelastung vereinbar sind und nicht zu einem Interessenkonflikt führen oder seine volle Unabhängigkeit gefährden.

(*) ABl. L 56 vom 4.3.1968, S. 1.

5. Auswahlkriterien

An diesem Ausleseverfahren können Bewerber teilnehmen, die zum Zeitpunkt des Ablaufs der Frist für die Einreichung der Bewerbungen die nachstehenden Bedingungen erfüllen:

a) Allgemeine Bedingungen

Gemäß Artikel 12 Absatz 2 der BBSB müssen die Bewerber

- Staatsangehörige eines der Mitgliedstaaten der Europäischen Union sein,
- die bürgerlichen Ehrenrechte besitzen,
- ihren Verpflichtungen aus den für sie geltenden Wehrgesetzen nachgekommen sein,
- den für die Ausübung der betreffenden Tätigkeit zu stellenden sittlichen Anforderungen genügen,
- das volle fünfjährige Mandat vor Erreichen des Ruhestandsalters ableisten können ⁽⁵⁾.

b) Besondere Bedingungen

i) Erforderliche Befähigungsnachweise und Berufserfahrung:

- Bildungsniveau, das einem abgeschlossenen Universitätsstudium, bescheinigt durch ein Diplom, entspricht, wenn die Regelstudienzeit mindestens vier Jahre beträgt,
- oder
- Bildungsniveau, das einem abgeschlossenen Hochschulstudium, bescheinigt durch ein Abschlusszeugnis, entspricht, und eine mindestens einjährige einschlägige Berufserfahrung ⁽⁶⁾, wenn die Regelstudienzeit mindestens drei Jahre beträgt.
- Berufserfahrung von mindestens **zwölf Jahren**, die nach dem Erwerb der oben genannten Qualifikationen erworben wurde.

ii) Sprachkenntnisse

Es werden gründliche Kenntnisse in einer Amtssprache der Europäischen Union ⁽⁷⁾ sowie ausreichende Kenntnisse in mindestens einer weiteren Amtssprache verlangt.

iii) Interessenkonflikte und Unabhängigkeit

Die Bewerber dürfen nicht Mitglied des Europäischen Parlaments sein, kein auf Wahlen beruhendes Mandat innehaben und nicht Mitarbeiter oder ehemaliger Mitarbeiter einer europäischen politischen Partei oder einer europäischen politischen Stiftung sein. Der ausgewählte Bewerber darf sich in keinem Interessenkonflikt zwischen seinen Aufgaben als Direktor der Behörde und anderen offiziellen Pflichten befinden, insbesondere bezüglich der Anwendung der Bestimmungen der Verordnung.

Der Direktor der Behörde ist in der Erfüllung seiner Pflichten unabhängig. Handelt er im Namen der Behörde, so fordert er Anweisungen von einer Institution oder Regierung oder einer anderen Stelle, Behörde oder Agentur weder an, noch nimmt er diese entgegen. Der Direktor der Behörde enthält sich jeder Handlung, die mit dem Wesen seiner Pflichten unvereinbar ist.

6. Auswahlkriterien

- Hervorragende analytische Fähigkeiten und ausgezeichnetes Urteilsvermögen;
- hervorragende Kenntnis des Regelungs- und Finanzrahmens der europäischen politischen Parteien und europäischen politischen Stiftungen;
- sehr gute Kenntnis der Haushaltsordnung und ihrer Anwendungsbestimmungen;
- sehr gute Kenntnis des institutionellen Gefüges der Europäischen Union;
- sehr gute Englisch- oder Französischkenntnisse aus Gründen der internen und interinstitutionellen Kommunikation;

⁽⁵⁾ Für Bedienstete, die ab dem 1. Januar 2014 in den öffentlichen Dienst der EU eintreten, beginnt der Ruhestand am Ende des Monats, in dem das 66. Lebensjahr vollendet wird.

⁽⁶⁾ Diese einjährige Erfahrung wird bei der Bewertung der gemäß dem folgenden Unterabsatz erforderlichen Berufserfahrung nicht berücksichtigt.

⁽⁷⁾ Die Amtssprachen der Europäischen Union sind: Bulgarisch, Dänisch, Deutsch, Englisch, Estnisch, Finnisch, Französisch, Griechisch, Irisch, Italienisch, Kroatisch, Lettisch, Litauisch, Maltesisch, Niederländisch, Polnisch, Portugiesisch, Rumänisch, Schwedisch, Slowakisch, Slowenisch, Spanisch, Tschechisch und Ungarisch.

- Fähigkeit, eine Vision zu entwickeln und zu vermitteln, global zu denken und konkrete Empfehlungen und praktikable Lösungen zu formulieren;
- Fähigkeit, unter anderem durch die entsprechenden Führungsqualitäten die Mitarbeiter zu leiten und Finanzmittel zu verwalten sowie mit vielfältigen Interessengruppen umzugehen;
- Fähigkeit zu unabhängigem Handeln;
- Erfahrung in Kommunikation und Netzwerkarbeit, um die Behörde für europäische politische Parteien und europäische politische Stiftungen auch auf höchster Ebene zu repräsentieren und nutzbringende Beziehungen zu den Interessenträgern in anderen EU-Organen und in den Mitgliedstaaten aufzubauen und zu pflegen;
- nachweisliche Erfahrung in der Verwaltung von Personalressourcen und finanziellen Ressourcen in einem Organ, einer Einrichtung, einem Amt oder einer Agentur der EU bzw. irgendeiner anderen öffentlichen oder privaten Organisation, die in regelmäßigem Austausch mit der EU steht, wird als Vorteil angesehen.

7. Auswahlverfahren

Der Auswahlausschuss besteht aus den Generalsekretären des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission; den Vorsitz führt der Generalsekretär des Europäischen Parlaments. Der Auswahlausschuss setzt einen aus je einem Vertreter der drei Organe bestehenden administrativen Vorauswahlausschuss ein, der den Auswahlausschuss bei der Bewertung aller schriftlichen Bewerbungen hinsichtlich der Erfüllung der einschlägigen Zulässigkeitskriterien und der Ermittlung derjenigen Bewerber unterstützt, deren Profil den Auswahlkriterien am besten entspricht.

Auf der Grundlage dieser Vorauswahl erstellt der Auswahlausschuss eine Liste der Bewerber, die zu einem Gespräch eingeladen werden.

Auf Grundlage der Ergebnisse des Vorauswahlverfahrens und der Gespräche erstellt der Auswahlausschuss eine Liste von bis zu drei Bewerbern (in der Reihenfolge der Ergebnisse), die den drei Organen zur endgültigen Genehmigung unterbreitet wird.

8. Bewerbungen

Bewerbungsschluss ist der:

6. Juli 2021, 12.00 Uhr (mittags) Brüsseler Ortszeit.

Die Bewerber werden gebeten, **ausschließlich per E-Mail** ein Bewerbungsschreiben („z. Hd. des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments, Stellenausschreibung EUPP/2/S“) als PDF-Datei und einen Lebenslauf (im Format Europass⁽⁸⁾) unter Angabe der Referenznummer des Verfahrens (EUPP/2/S) im Betreff der E-Mail an folgende Adresse zu schicken:

PERS-Director-APPF@europarl.europa.eu

Datum und Uhrzeit der Absendung der E-Mail sind maßgeblich.

Die eingescannten Unterlagen müssen lesbar sein.

Die Bewerber, die zu einem Gespräch eingeladen werden, werden darauf hingewiesen, dass die bis zum Gesprächstermin vorzulegenden Nachweise über ihr Studium, ihre Berufserfahrung und die von ihnen derzeit ausgeübte Funktion nur als Kopien einzureichen sind. Die Bewerber erhalten keine dieser Unterlagen zurück.

9. Schutz von personenbezogenen Daten

Die im Rahmen dieses Auswahlverfahrens übermittelten personenbezogenen Daten werden gemäß der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG⁽⁹⁾ verarbeitet.

Weitere Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten von Bewerbern oder über die Ausübung der Rechte der Betroffenen finden Sie in der jeweiligen **Datenschutzerklärung** (siehe Anhang).

⁽⁸⁾ <https://europa.eu/europass/de>

⁽⁹⁾ ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX:32018R1725&qid=1623175367193>

ANHANG

Erklärung zum Datenschutz

Auf die Verarbeitung personenbezogener Daten durch das Europäische Parlament, den Rat und die Europäische Kommission finden die Artikel 15 und 16 der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 Anwendung.

1) Wer verarbeitet Ihre personenbezogenen Daten?

— Das Europäische Parlament, der Rat und die Europäische Kommission handeln gemeinsam als Verantwortliche⁽¹⁾, und die für die Verarbeitung verantwortliche Stelle ist das Referat Talentauswahl, vertreten durch seinen amtierenden Referatsleiter Paul Emmett.

— Den Verantwortlichen bzw. die Funktionseinheit erreichen Sie per E-Mail unter:

PERS-Director-APPF@europarl.europa.eu

2) Welchem Zweck dient die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten?

— Ihre personenbezogenen Daten werden verarbeitet, um ein Einstellungsverfahren für den Direktor der Behörde für europäische politische Parteien und europäische politische Stiftungen im Sinne von Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 wie in der allgemeinen Stellenausschreibung EUPP/2/S beschrieben durchzuführen.

3) Auf welcher Rechtsgrundlage erfolgt die Verarbeitung?

— Titel III Kapitel 1 Artikel 27–34 des Statuts,

— Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2018/1725,

— Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über das Statut und die Finanzierung europäischer politischer Parteien und europäischer politischer Stiftungen,

— allgemeine Stellenausschreibung EUPP/2/S.

4) Welche personenbezogenen Daten werden verarbeitet?

— Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten, die uns im Rahmen des Auswahlverfahrens EUPP/2/S und insbesondere im Bewerbungsformular und den Nachweisen für Ihr Studium, Ihre Berufserfahrung und Ihre derzeitigen Aufgaben zur Verfügung gestellt werden.

5) Wie werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet?

— Die per E-Mail erhaltenen personenbezogenen Daten werden gemäß dem geltenden Rechtsrahmen vom Auswahlausschuss verarbeitet, der sich aus den Generalsekretären des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (gemeinsam als „Anstellungsbehörde“ bezeichnet) zusammensetzt.

6) Wie lange werden Ihre personenbezogenen Daten gespeichert?

— Unterlagen auf Papier und in elektronischer Form, die personenbezogene Daten enthalten (Bewerbungen, Lebensläufe etc.) und welche die GD Personal im Zusammenhang mit eingereichten Bewerbungen aufbewahrt, werden nach Abschluss des Auswahlverfahrens maximal drei Jahre lang gespeichert oder aufbewahrt. Nach diesem Zeitraum werden die Akten gelöscht bzw. vernichtet.

7) Wer sind die Empfänger Ihrer personenbezogenen Daten?

— Zu den oben genannten Zwecken erhalten folgende Personen bzw. Stellen Zugriff auf Ihre personenbezogenen Daten:

— Mitglieder des Auswahlausschusses gemäß der allgemeinen Stellenausschreibung EUPP/2/S,

⁽¹⁾ Der Verantwortliche ist die zuständige Behörde, Agentur oder sonstige Einrichtung, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten bestimmt. Der Verantwortliche wird durch den Leiter der Einheit vertreten.

- Bedienstete des Referats Talentauswahl der GD Personal des Europäischen Parlaments,
 - Bedienstete des Referats Personaleinstellung der GD Personal des Europäischen Parlaments (falls zutreffend).
- 8) Werden Ihre personenbezogenen Daten an einen *Drittstaat außerhalb der EU* oder eine *internationale Organisation* weitergegeben?
- **Nein.**
- 9) Wird eine automatisierte Verarbeitung ⁽²⁾ bzw. „Profiling“ ⁽³⁾ eingesetzt, um Entscheidungen zu treffen, die sich auf Sie auswirken könnten?
- **Nein.**
- 10) Welche Rechte haben Sie?
- Sie haben die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft über Ihre personenbezogenen Daten,
 - das Recht auf Berichtigung Ihrer personenbezogenen Daten,
 - in bestimmten Fällen das Recht auf Löschung Ihrer personenbezogenen Daten,
 - in bestimmten Fällen das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten,
 - in bestimmten Fällen das Recht auf Datenübertragbarkeit,
 - in bestimmten Fällen das Recht, gegen die Verarbeitung Widerspruch einzulegen,
 - das Recht, sich unter data-protection@europarl.europa.eu an den Datenschutzbeauftragten des Europäischen Parlaments zu wenden,
 - das Recht, unter edps@edps.europa.eu eine Beschwerde beim Europäischen Datenschutzbeauftragten einzureichen.
-

⁽²⁾ Vollständig automatisierte Entscheidungsfindung ohne jegliches Eingreifen eines Menschen. {Theoretische Beispiele: Sie wählen auf einer Website bestimmte Optionen aus und werden daher automatisch in bestimmte Verteilerlisten aufgenommen, über die Sie den entsprechenden monatlichen Newsletter erhalten. / Für die Bewertung eines Multiple-Choice-Tests wird ein automatisiertes System eingesetzt, das anhand der Anzahl der richtigen Antworten entscheidet, ob der Test bestanden wurde.}

⁽³⁾ Beim Profiling werden Aspekte der Persönlichkeit, des Verhaltens, der Interessen und der Gewohnheiten einer Person analysiert, um Vorhersagen oder Entscheidungen in Bezug auf diese Person zu treffen. Dabei werden Aspekte analysiert und vorhergesagt, die u. a. die Arbeitsleistung, die wirtschaftliche Lage, die Gesundheit, die persönlichen Vorlieben oder Interessen, die Zuverlässigkeit oder das Verhalten sowie den Aufenthaltsort oder Ortswechsel der betroffenen Person betreffen. {Theoretisches Beispiel: Bei der Nutzung sozialer Medien werden Daten erhoben und Trends registriert. Anhand dieser Daten werden dann neue bzw. andere Prognosen bezüglich Ihrer Person erstellt.}

ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen
der Europäischen Union
L-2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE